

23. II. 1919

153

**Beginnende Wiederaufnahme des internationalen Handels.**

Aus Paris, 22. d. M., wird mit Hinweis gemeldet: Die französische Regierung hat soeben ein Dekret veröffentlicht, welches zu gewissen Abweichungen von dem Verbot kommerzieller Beziehungen mit den Angehörigen der feindlichen Mächte autorisiert.

Der Bericht, welcher dem Dekret vorangeht, legt die Bedeutung dieser Maßnahme in folgender Weise dar:

Das Dekret vom 27. September 1914 enthielt das absolute Verbot aller kommerziellen Beziehungen zu deutschen, österreichischen und ungarischen Untertanen, mit nachträglicher Gültigkeit vom Tage der Kriegserklärung. Das Dekret vom 7. November 1915 enthielt analoge Bestimmungen bezüglich der ökonomischen Beziehungen zu Bulgarien. So lange der Friede mit den feindlichen Mächten nicht wieder hergestellt ist, kann keine Rede davon sein, diese Verbote vollständig aufzuheben.

Trotzdem ist es angebracht, den Zustand in Betracht zu ziehen, der sich aus dem Abschluß des Waffenstillstandes ergibt. Einerseits läßt es die Beibehaltung zahlreicher Gebiete des Feindes durch die Truppen der Verbündeten nicht länger zu, alle Beziehungen zwischen den Franzosen und den okkupierten Gebieten zu verhindern; überall wo launmännische Staatsangehörige der verbündeten oder assoziierten Mächte nach den Verfügungen der betreffenden nationalen Gesandtschaften die Möglichkeit besitzen, in wirtschaftliche Beziehungen zu den Angehörigen der feindlichen Mächte zu treten, erfordert es andererseits das Interesse des französischen Exporthandels, daß unseren französischen Volksgenossen dieselbe Freiheit in demselben Maße zugestanden wird.

Mangels dieser Freiheit würden sie sich zu einem inferioreren Verhältnis den deutschen Kaufleuten gegenüber verurteilt sehen. Aus diesem Grunde ermächtigt der Text des soeben veröffentlichten Dekrets den Minister des Neußern, bzw. die Behörden, welchen er Vollmachten zu diesem Zwecke geben wird, den französischen Kaufleuten Ausnahmsbewilligungen von dem Verbote des Handels mit dem Feinde zu erteilen. Diese Bewilligungen werden nur in dem Maße erteilt werden, in dem das Interesse es erfordert und um die wünschenswerte vollständige Gleichheit betreffs der Konkurrenzbedingungen auf den ausländischen Märkten zwischen dem französischen Handel und dem der alliierten Nationen aufrechtzuerhalten.